

Viertes Sylter Energie- Symposium

Die aktuelle Weiterentwicklung der
Besonderen Ausgleichsregelung für
stromintensive Unternehmen, der
industriellen Eigenversorgung und der
industriellen KWK-Regelungen im EU-
weiten Kontext

September 2016

Agenda

- I. Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung
- II. Neuregelung der industriellen Eigenversorgung
- III. Neuregelung industrieller Kraft-Wärme-Kopplung
- IV. Fazit

Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung

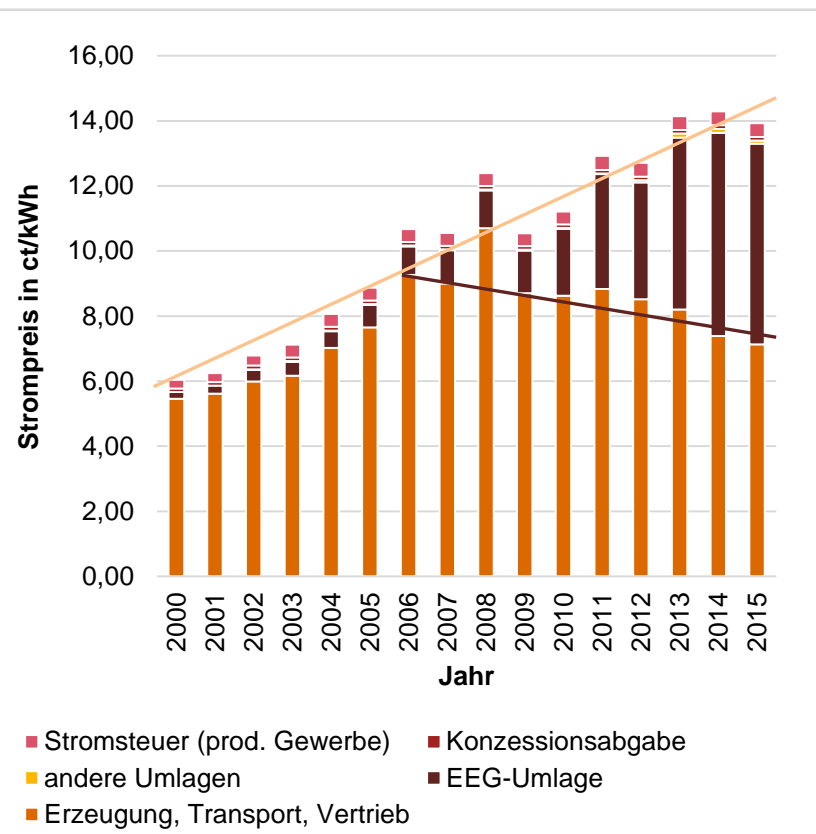
Einführung

I.1

Energiekosten in der Industrie

Dominanz der staatlichen Umlagen und Abgaben

Entwicklung und Bestandteile der Stromkosten eines Industriekunden >10 GWh



Strompreisbestandteile

64,5% staatlich bestimmt

- 45,0% EEG-Umlage
- 2,5% KWK-Aufschlag
- 2,2% §19-Umlage
- 0,2% Offshore-Haftungsumlage
- 14,0% Stromsteuer
- 0,6% Konzessionsabgaben

35,5% marktseitig bestimmt

- 21,5% Netzentgelte auf Basis der Anreizregulierung + Vertriebsmarge (Verhältnis regional stark unterschiedlich), gleichwohl reguliert
- 14,0% Börsenpreis für Commodity

Energiekosten in der Industrie

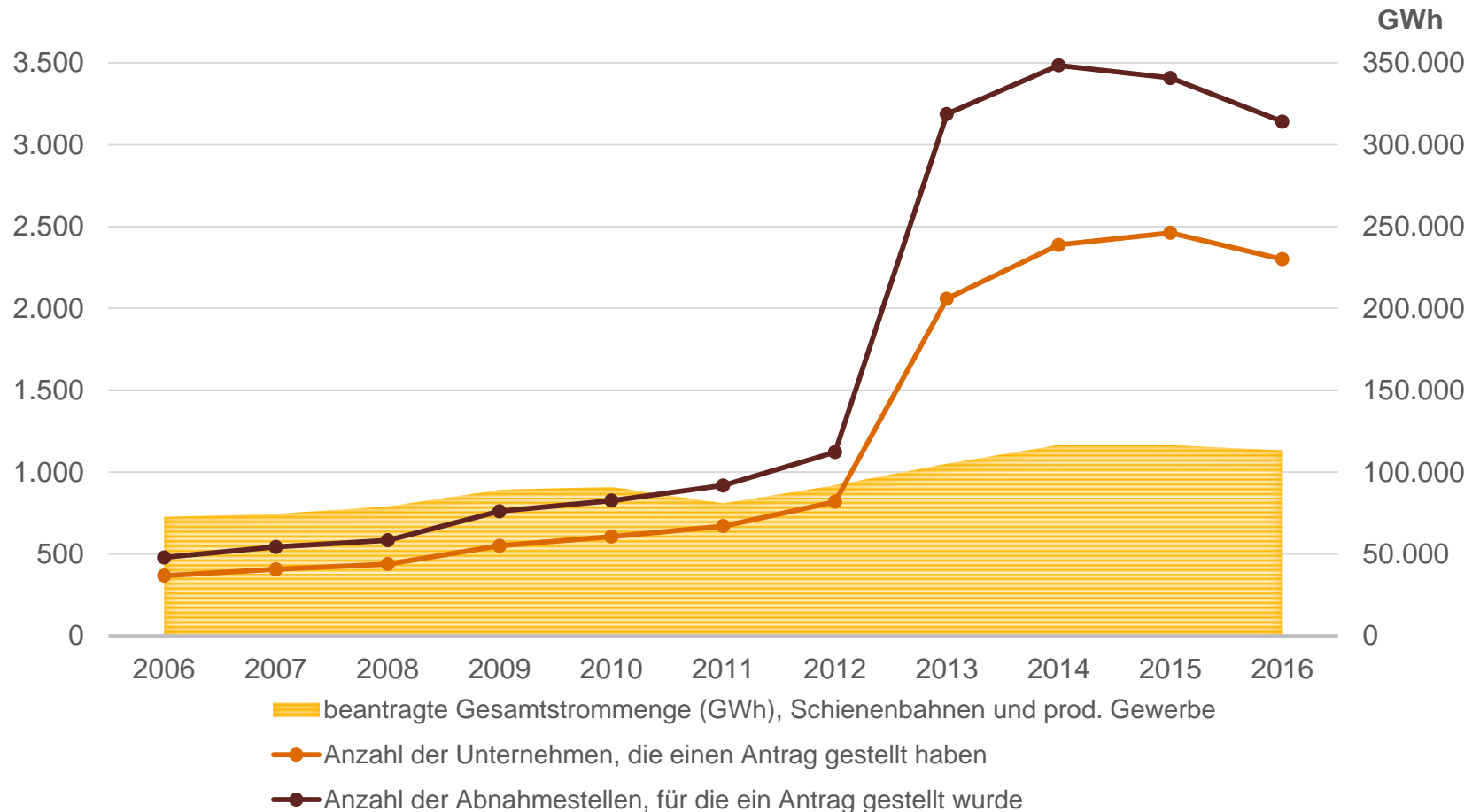
Zahlreiche Entlastungsmöglichkeiten

Zahlreiche Entlastungsmöglichkeiten zur Sicherung des Industriestandortes Deutschland

EEG	Stromsteuer	KWKG/ § 19/Offshore	Konzessions- abgaben	Netznutzung	Energiepreis
Besondere Ausgleichs- regelung	Reduzierung für Prozesse & Verfahren	Reduzierung Aufschläge	Grenzpreis	Last-/Netzanschluss- optimierung	Beschaffungs- optimierung / Eigenerzeugung
	Reduzierung für UdPG			Individuelle Netzentgelte	Strompreis- kompensation
Antrag BAFA	Antrag HZA	Netzbetreiber	Netzbetreiber	Antrag BNetzA	Antrag DEHSt
Reduzierung: 85 % oder mehr (oberhalb 1 GWh)	Reduzierung: Bis 80 %	Reduzierung: bis zu 50 % (oberhalb 1 GWh)	Reduzierung auf Null	Reduzierung: bis 90 %	Individuelle Entlastung
WP-Testat		WP-Testat	WP-Testat		WP-Testat

Antragsrunde 2016

Entwicklung Antragstellung laut BAFA



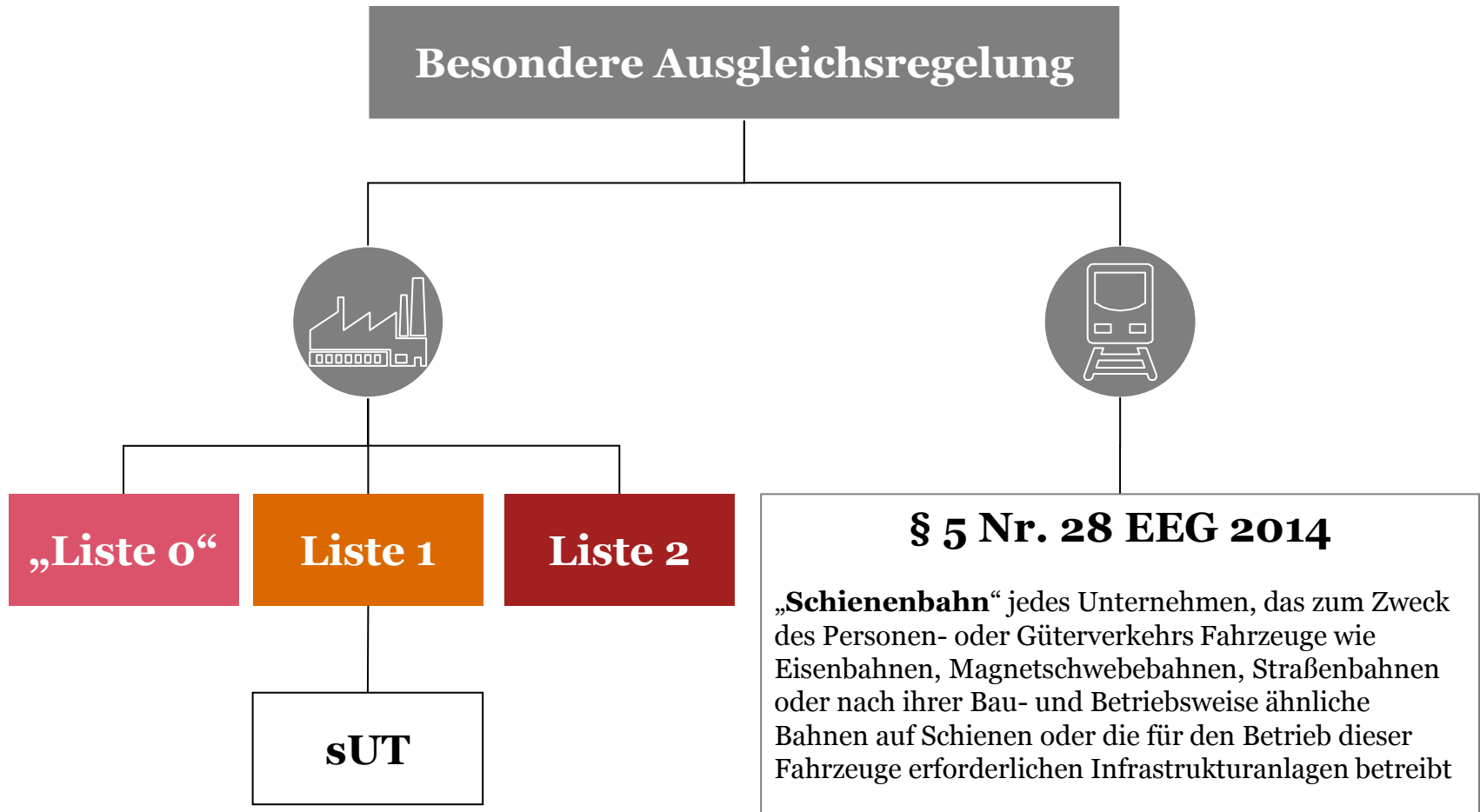
Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung

Status quo und Rückblick

I.2

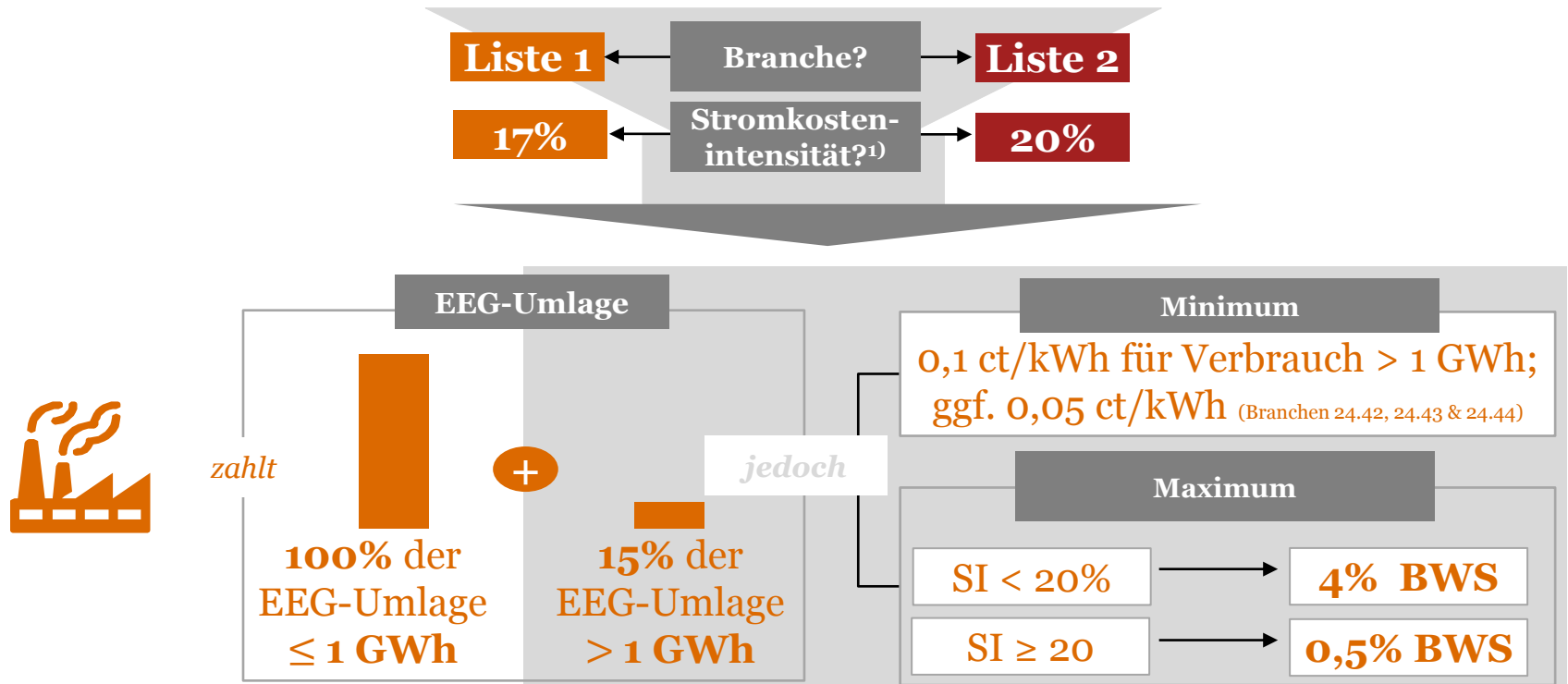
Antragsvoraussetzungen

Überblick der Antragsberechtigten



Antragsvoraussetzungen

Systematik des EEG 2014 und Begünstigungsschema



Härtefallregelung für Unternehmen mit BAFA-Bescheid für 2014
Übergangsregelung für Begrenzungsjahre 2015 bis 2018: maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

¹⁾ Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung hierzu Übergangsbestimmungen

Ansatzfähige Stromkosten

Grundsätzliche Systematik

Ermittlung der maßgeblichen Stromkosten - § 5 Abs. 2 DSPV

Strommenge

Arithmetisches Mittel des
Stromverbrauchs des
Unternehmens in den **letzten**
drei abgeschlossenen
Geschäftsjahren

FAQ **Rumpf-GJ**

-> maßgebliche Stromkosten und BWS
werden auf einen einheitlichen
Zeitraum heruntergebrochen

Strombezugsmenge
./. Weiterleitung
+ EEG-pflichtige Eigenversorgung
= Stromverbrauch



Strompreis

Durchschnittlicher
Strompreis
für Unternehmen mit ähnlichen
Stromverbräuchen
(§ 94 Nr. 2 EEG 2017)

Abnahmestelle und Messerfordernis

§ 64 Abs. 6 Nr. 1 EEG 2014/2017

*„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie **muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten** und Eigenversorgungsanlagen verfügen.*

- Seit 01.01.2015: Erfordernis eigener Zähler
- Seit 01.03.2015: Erfordernis geeichter Zähler
- Gem. Merkblatt des BAFA kann die Verbindung mit dem Netz der allgemeinen Versorgung auch über Leitungen eines Dritten erfüllt sein

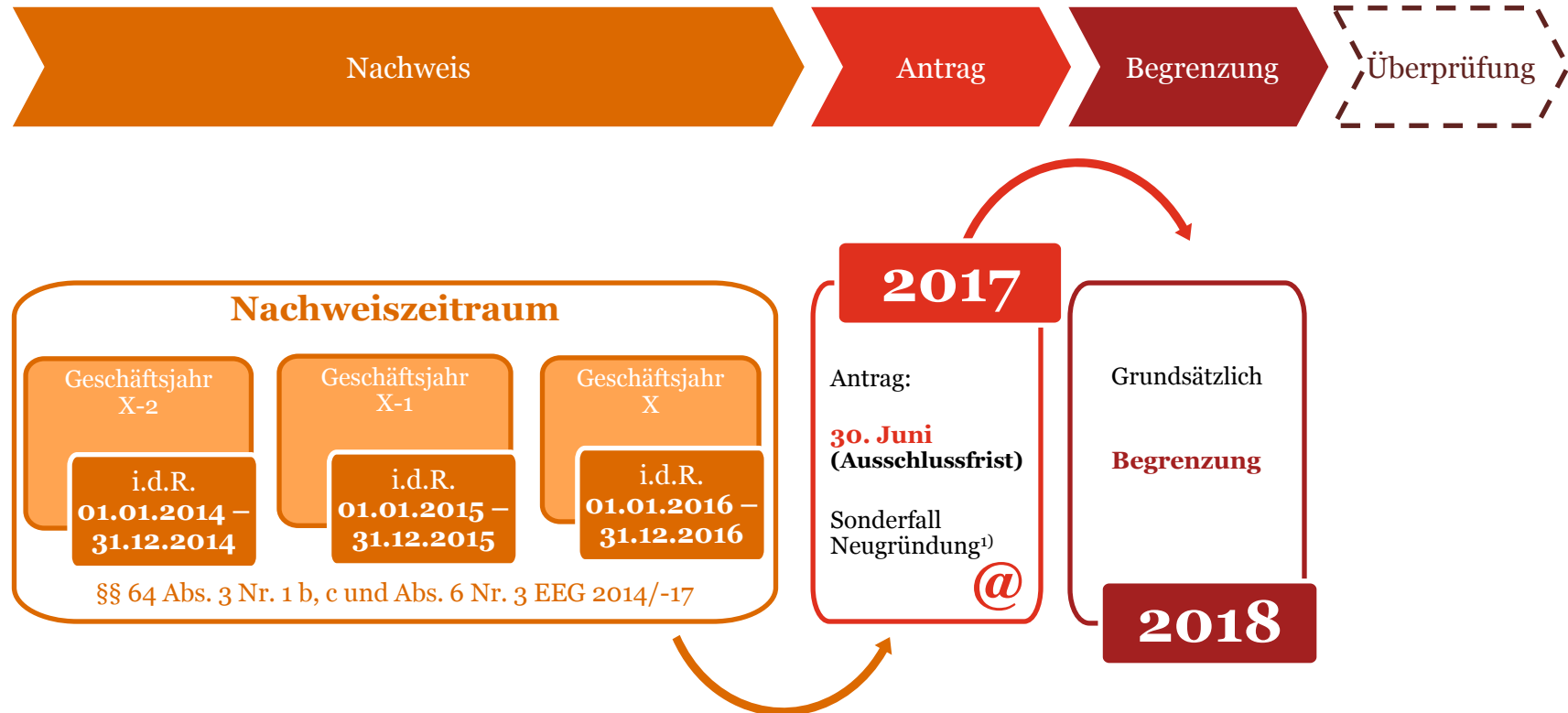
Selbstständige Unternehmensteile

Sonderfall in der Besonderen Ausgleichsregelung

1	Gleichstellung selbständiger Unternehmensteile mit Gesamtunternehmen
2	Ausnahmevorschrift, eng auszulegen
3	Eigener Standort <u>oder</u> ein vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzter Teilbetrieb
4	Eigene Abnahmestelle
5	Vorhandensein der wesentlichen Funktionen eines Unternehmens (z.B. Beschaffung, Produktion, Absatz, Verwaltung, Leitung)
6	Könnte jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen

Antragsvoraussetzungen

Zeitliche Abfolge des Antragsverfahrens



¹⁾ §§ 64 Abs. 4, 65 Abs. 5 EEG 2014/-17

Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung

Neuerungen der BesAR durch das EEG 2017

1.3

Die Novellierung des EEG 2017

Neuerungen in der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)

***Stromkosten-
intensität
14%***

Senkung der minimalen Stromkostenintensität für Unternehmen der Liste 1

***Definition
„Um-
wandlung“***

Veränderung der Definition der „Umwandlung“ im Sinne des EEG 2017

***Definition
„Neu-
gründung“***

Veränderung der Definition einer „Neugründung“ mit Auswirkungen auf Miet- und Pachtmodelle

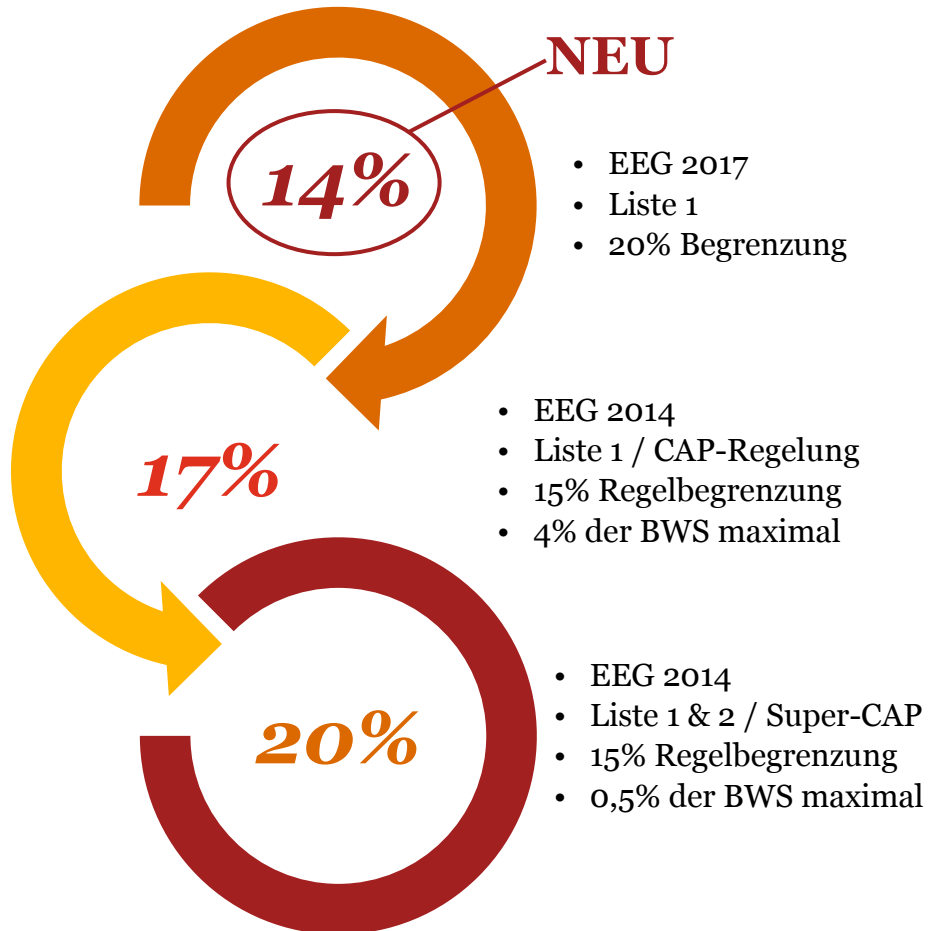
***Antrags-
berechti-
gung***

Änderung des Unternehmensbegriffs und des Kreises der Antragsberechtigten

Auswirkungen des EEG 2017 auf die BesAR

Neue Mindeststromkostenintensität von 14%

Stromkosten-
intensität
14%



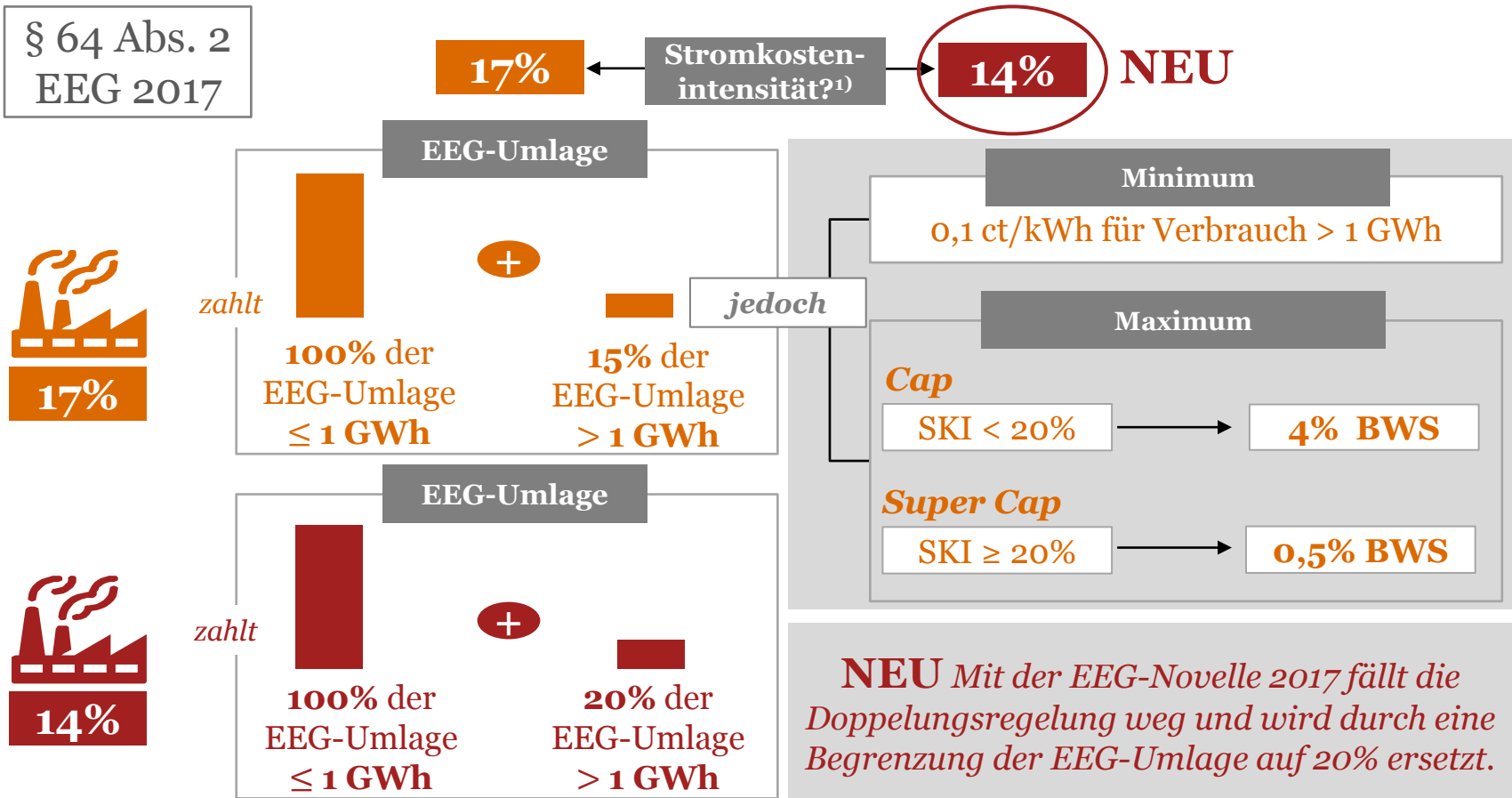
- Mit Einführung des **EEG 2017** ist eine neue **Minimumstromkostenintensität (14%)** eingeführt worden
- Die 14%-Regelung greift **ausschließlich** für Unternehmen der **Liste 1**
- Rechtsfolge: 20% Pauschalreduzierung
- Keine (Super-)Cap-Regelung als Deckelung für Unternehmen zwischen 14-17%
- Erstmals relevant im Antragsjahr **2017**

Antragsvoraussetzungen

Anpassungen der Liste 1 durch das EEG 2017

Stromkostenintensität
14%

§ 64 Abs. 2
EEG 2017



1) Stromkostenintensität definiert als Verhältnis Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Neugründung und Umstrukturierung

Umwandlungen, § 67 i.V.m. § 3 Nr. 45 EEG 2017

Definition
„Um-
wandlung“

*Wann handelt es sich um eine
Umwandlung i.S.d. EEG 2017?*

- § 3 Nr. 45 EEG 2017: jede
Umwandlung von Unternehmen
**nach dem Umwandlungs-
gesetz oder** jede Übertragung
von Wirtschaftsgütern eines
Unternehmens oder sUT im
Wege der **Singularsukzession**,
bei der jeweils die
**wirtschaftliche und
organisatorische Einheit** des
Unternehmens oder sUT nach der
Übertragung nahezu vollständig
erhalten bleibt

*Wann handelt es sich **nicht**
um eine Umwandlung i.S.d.
EEG 2017?*

- wenn sich die
**„wirtschaftliche und
organisatorische
Einheit“ wesentlich** von
der vorherigen
Unternehmenssubstanz
unterscheidet
- wesentliche wirtschaftliche
organisatorische Einheit ist
definiert über das
sogenannte „90/10-
Kriterium“

**EEG 2017
- Was ist neu?**

*Es ist **nicht mehr
notwendig,**
**sämtliche Wirt-
schaftsgüter** eines
Unternehmens oder
Unternehmensteils bei
einem Asset Deal **zu
übertragen**, um auf
die Altdaten zurück-
greifen zu können*

Rechtsfolge:
*Rückgriff auf Altdaten
(§ 64 Abs. 1 EEG) und
Übertragung von
Begrenzungsbescheiden
(§ 67 Abs. 3 EEG)*

Neugründung und Umwandlung

Neugründungen, § 64 Abs. 4, 6 Nr. 2a EEG 2017

Definition
„Neu-
gründung“

EEG 2014

- Behandlung als „Neugründung“ durch Schaffung neuen Betriebsvermögens durch Erwerb, Pacht oder Leasing
- Neugründung auch bei reinen Pacht-/Mietkonstellationen?

EEG 2017

- Verhinderung von reinen Miet-/Pachtmodellen, die geeignet sind, die BWS zu beeinflussen
- „nahezu vollständig“ (90%) neue Betriebsmittel benötigt („grüne Wiese“)

Hinweise

Umwandlungen, bei denen das wesentliche Sachanlagevermögen übertragen wird und zusätzlich auch Sachanlagen gepachtet/geleast sind, sind weiterhin als Neugründungen (§ 67 Abs. 1 S. 2 EEG 2017) anzusehen

Rechtsfolge der Neugründung gem. § 64 Abs. 4 EEG

- Übermittlung von Daten über ein Rumpfgeschäftsjahr
- Begrenzung ergeht im ersten Jahr nach Neugründung unter Vorbehalt des Widerrufs

Anpassung des EEG 2017 an die bestehende Verwaltungspraxis des BAFA hinsichtlich Miet-/Pachtmodellen

Auswirkungen des EEG 2017 auf die BesAR Neugründungen, § 64 Abs. 4, 6 Nr. 2a EEG 2017

Definition
„Neu-
gründung“

Wann handelt es sich um eine Neugründung?

- Gesellschaft wurde nach dem 30. Juni des Vorjahres gegründet.
- Gesellschaften, die mit nahezu vollständig neuen Betriebsmitteln* ihre Tätigkeit erstmals aufnehmen, die nicht durch Umwandlung entstanden sind (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Ab welchem Zeitpunkt handelt es sich um ein neues Unternehmen?

- Zeitpunkt der Neugründung ist der Zeitpunkt, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Wann handelt es sich um keine Neugründung?

- Wenn es sich um eine Form der Umwandlung handelt:
 - Verschmelzung
 - Aufspaltung
 - Abspaltung
 - Ausgliederung
- oder
- Identitätswahrende Singularsukzession (Asset Deal)

*neue Betriebsmittel liegen vor, wenn ein Unternehmen neues Sachanlagevermögen erwirbt oder schafft (§ 64 Abs. 6 Nr. 2a EEG 2017)

Auswirkungen des EEG 2017 auf die BesAR

Antragsberechtigung auch für Einzelkaufleute

Antrags-
berechtigung

EEG 2014

„Unternehmen“ [ist] jede **rechtsfähige Personenvereinigung oder juristische Person**, die über einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird

EEG 2017

Unternehmen ist **jeder Rechtsträger**, der einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt

- Durch Änderung der Begriffsbestimmung des „stromkostenintensiven Unternehmens“ in § 5 Nr. 45 EEG 2017 sind **auch Einzelkaufleute** erfasst
- Durch § 103 Abs. 5 EEG 2017 ist eine **Rückwirkung auf die Antragsjahre 2015, 2016, 2017** für Einzelkaufleute möglich
- Aber: Abweichende **materielle Ausschlussfrist** zum **31. Januar 2017**

Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung

Umstrukturierungen

I.4

Analyse bei geplanten Restrukturierungsprojekten

Einbeziehung von Energieexpertise



Optimierung der betriebswirtschaftlichen Prozesse



Gesellschaftsrechtliche Separierung im Vorfeld des Verkaufs eines Unternehmensbereichs



Gesellschaftsrechtliche Risikodiversifikation



Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit



Identifikation möglicher Kosteneinsparungen

Bei Umstrukturierungsvorhaben sollten immer auch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen analysiert werden!

Eine frühzeitige Einbeziehung der energiewirtschaftlichen Perspektive ist unbedingt ratsam

Auswirkungen auf die EEG-Begrenzung (BesAR)

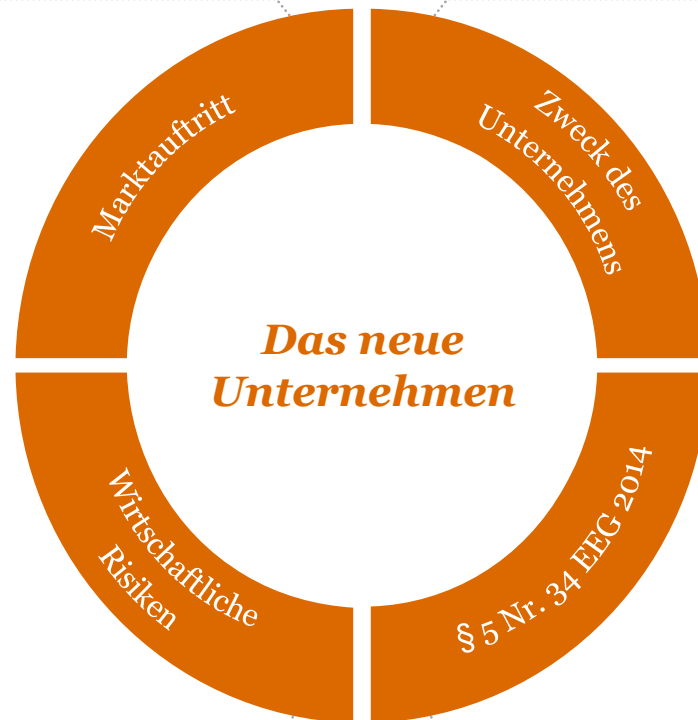
Determinanten des neuen Unternehmens

Marktauftritt

Das neue Unternehmen kann einen öffentlichen Marktauftritt nachweisen.

Wirtschaftliche Risiken

Das neue Unternehmen trägt wirtschaftliche Risiken.



Nicht alleine für die BesAR?

Die Gründung eines neuen Unternehmens sollte nicht nur zum Zweck der Antragstellung erfolgen.

Unternehmensbegriff

„Unternehmen“ (...), die (...) in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb verfügt, der unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

Neuregelung der industriellen Eigenversorgung

II.

Das Eigenstromprivileg im EEG 2014/ 2017

Umsetzung im Herbst 2016 (Auslaufen der Befreiung am 31.12.2017)



Überblick über die erzielte Verständigung mit der EU-Kommission zum Energiepaket

Berlin, 30. August 2016

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit der Europäischen Kommission in den letzten Monaten intensive Gespräche darüber geführt, wie bei energiewirtschaftlichen Rechtsetzungsvorhaben die Fragen so geregelt werden können, dass sie im Einklang mit dem europäischen Beihilferecht stehen. Dies betrifft beispielsweise das Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ebenso wie das Strommarktgesetz und das EEG 2017. In den Gesprächen wurde eine grundsätzliche Verständigung darüber erzielt, wie die Fragen beihilfekonform gelöst werden können. Diese Verständigung kann den offiziellen Verfahren, in denen die Europäische Kommission ihre Entscheidungen trifft, nicht vorgreifen und steht unter diesem Vorbehalt. Die Bundesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Gesetze und Verordnungen, welche vor der Sommerpause beschlossen wurden, wie auch die noch im September vorzulegenden Regelungen, welche die erreichte Verständigung umsetzen, mit dem europäischen Beihilferecht vereinbar sein werden.

Nachfolgend werden aus Sicht des BMWi die wesentlichen Inhalte dieser Verständigung und ihre angestrebte Umsetzung im nationalen Recht dargestellt:

A. EEG 2017

Ausschreibungen

- Mit gemeinsamen Ausschreibungen für Wind an Land und PV werden technologieübergreifende Ausschreibungen getestet (Pilotvorhaben). Das bedeutet keine grundsätzliche Weichenstellung in Richtung Technologieneutralität. Ab dem Jahr 2018 wird eine Kapazität von 400 MW pro Jahr technologieneutral für Windenergie an Land und große Photovoltaikanlagen ausgeschrieben. Die Ergebnisse werden ergebnisoffen evaluiert, auch im Vergleich mit den technologiespezifischen Ausschreibungen.
- Ferner wird Deutschland eine Innovationsausschreibung von 50 MW pro Jahr für besonders systemdienliche Anlagen durchführen.
- Für diese beiden Ausschreibungen sind im neuen EEG die Grundlagen bereits geschaffen (§§ 391 und 39) sowie die entsprechenden Verordnungsermächtigungen in §§ 88c und 88d EEG 2017). Einer Änderung des EEG 2017 bedarf es hierfür also nicht mehr. Für die konkrete Umsetzung sind Verordnungen erforderlich, die 2017/18 erlassen werden; die Ausschreibungen werden erstmals 2018 durchgeführt. Für die Erarbeitung der Verordnungen wird ein transparenter Stakeholder-Prozess mit wissenschaftlicher Begleitung aufgesetzt.

Auswirkungen für Neuanlagen i.S.d. § 61 EEG

- **Neuanlagen** i.S.v. § 61 EEG sind von der Verständigung zwischen der Kommission und BReg nicht betroffen:
 - EE-Anlage gemäß § 5 Nr. 1 EEG 2014 oder hocheffiziente KWK-Anlage können daher weiterhin unter Reduzierung der EEG-Umlage zur Eigenversorgung eingesetzt werden
 - EEG-Umlage wird auf 40 Prozent reduziert, soweit Voraussetzungen des § 61 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG erfüllt werden

Auswirkungen für Bestandsanlagen

- **Bestandsanlagen** i.S.v. § 61 Abs. 3 und 4 EEG 2014 sind von der Verständigung zwischen Kommission und BReg erfasst:
 - Entgegen erster Tendenzen wird die Eigenversorgung mit Bestandsanlagen wie bisher sehr weitgehend nicht mit der EEG-Umlage belastet
 - Dies gilt, solange die Bestandsanlage nicht wesentlich modernisiert wird. Dann würde eine EEG-Umlage von 20 Prozent anfallen

Systematik der EEG-Umlagepflicht

Grundsatz und Ausnahmen nach dem EEG 2017

Grundsatz: auf jede kWh Strom, die an Letztverbraucher geliefert bzw. von diesen verbraucht wird, ist die volle EEG-Umlage zu zahlen

Voraussetzung der Eigenversorgung § 3 Nr. 19 EEG 2017

- Strom wird von natürlicher oder juristischer Person **selbst erzeugt**
- der erzeugte Strom wird **selbst verbraucht (strikte Personenidentität)**
- Verbrauch des Stroms in **unmittelbarem räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage selbst
- **keine Durchleitung** des Stroms durch ein **öffentliches Netz**

Ausnahme:

Vollständige Befreiung von der EEG-Umlage

Bestandsanlagen

§ 61 c) und d) EEG 2017-E

Ausnahme:

Reduzierte EEG-Umlagezahlungspflicht (40%)

EEG- und hocheffiziente KWK-Neuanlagen

§ 61 b) EEG 2017-E

Systematik der EEG-Umlagepflicht

Neu- und (ältere) Bestandsanlagen i.S.d. EEG 2017

01

Neuanlagen

Anlagen, deren Inbetriebnahme bzw. erstmalige Nutzung zur Eigenversorgung nach dem 01.08.2014 bzw. 01.01.2015 erfolgt

02

**„Bestandsanlagen“
bis 01.08.2014**

Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 01.08.2014 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat

03

**„Bestandsanlagen“
bis 01.01.2015**


Bestandsanlagen mit Bestandsschutz, die der Eigenversorger vor dem 01.01.2015 zur Eigenversorgung betrieben und genutzt hat

04

**„ältere Bestands-
anlagen“**

Bestandsanlagen, die der Eigenversorger vor dem 01.09.2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt hat

Bedeutende Neuerungen im EEG 2017-E

- § 61 c) Abs. 2 Nr. 1 c): Bestandsanlage nur, soweit vor dem **1.1.2018** Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung (inkl. 30%-Deckelung)
-> ansonsten greift § 61 e)
 - § 61 d) Abs. 2 Nr. 2: keine älteren Bestandsanlagen mehr, soweit nach dem **31.08.2011** Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung
-> ansonsten greift § 61 e)
 - § 61 e): Wenn (ältere) Bestandsanlage nach dem **31.12.2017** erneuert oder ersetzt wird (abzustellen ist auf den Generator; „substanzielle Modernisierung“) -> **20% der Umlage** (Erweiterung nicht möglich; Sonderregelung für Dekarbonisierung in Abs. 3 im Falle nicht vollständig handelsrechtlich abgeschriebener Anlagen)
-  Im Falle anstehender Erneuerungen/ Ersetzungen und ggf. auch Erweiterungen sollte der zeitliche Rahmen des EEG 2017 unbedingt beachtet werden!

Bedeutende Neuerungen im EEG 2017-E

- Einbeziehung des umlagepflichtigen Eigenverbrauchs in die BesAR
-> soweit BesAR greift zahlen Unternehmen dann grds. 15 % (kein kumulierter Vorteil aus BesAR und Eigenstromprivileg)

Sonstige Befreiungstatbestände nach dem EEG 2014

Vollständige (unbefristete) Befreiung von der EEG-Umlage für

Kraftwerkseigenverbrauch gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1

Strom von Eigenversorgern, die weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sind („Insellösungen“, § 61 Abs. 2 Nr. 2)

Eigenversorger, die sich vollständig selbst mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen und für Strom aus ihren Anlagen, den sie nicht selbst verbrauchen, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 des EEG-E erhalten, § 61 Abs. 2 Nr. 3

für kleine Eigenversorgungsanlagen, § 61 Abs. 2 Nr. 4 (installierte Leistung von max. 10 KW)

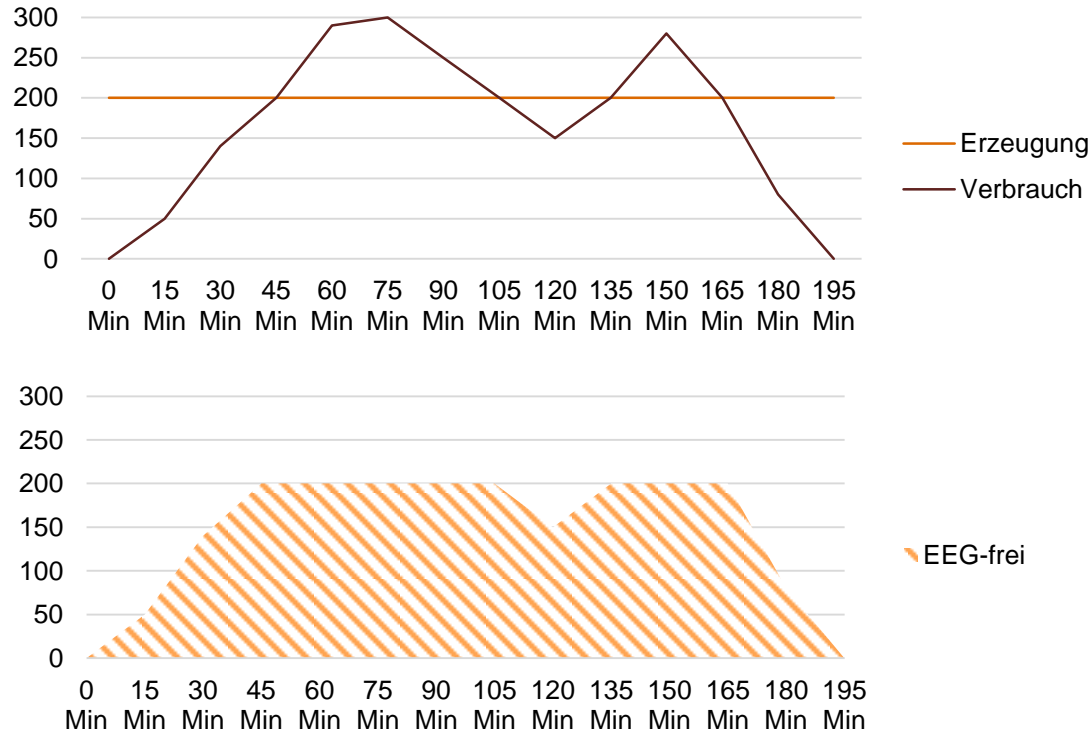


Nahezu unveränderte Übernahme in § 61 a EEG 2017-E

Gleichzeitigkeit, § 61 g) EEG 2017-E

Viertelstundenscharfer Abgleich von Erzeugung/ Verbrauch

Beispiel mit zu betrachtenden Lastgängen



Bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen darf Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.

Nach der Gesetzesbegründung war das auch bislang schon der Wille des Gesetzgebers!

Kontrollmechanismus bei Eigenversorgern


Damit die EEG-Pflicht bei Eigenversorgern durchgesetzt werden kann, bestehen Mitteilungspflichten des Eigenversorgers und Überprüfungsrechte des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB).

Eigenversorger

Aufnahme der Erzeugungsanlage in:

- Gesamtanlagenregister und
- EEG-Anlagenregister

Mitteilungspflicht für selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen bzw. für sog. Basisangaben ggü. Netzbetreiber und ggfs. BNetzA


 vgl. § 74a Abs. 1 und 2 EEG 2017-E

ÜNB

Kontrollmöglichkeit des ÜNB durch Auskünfte:

- BAFA
- Zollverwaltung und
- Nachgelagerte Netzbetreiber

Möglichkeit des automatisierten Abgleichs mit den eigenen Daten

 vgl. § 74 Abs. 5 und 5 EEG 2017-E

Neuregelung industrieller Kraft-Wärme-Kopplung

Neuerungen bei der Förderung nach dem KWKG 2016

III.1

Vergangenheit: Förderung nach dem KWKG 2012 (bzw. KWKG 2009)

Fördersystem KWKW 2012:

Was wurde gefördert?		Wie wurde gefördert?	Wie lange wurde gefördert?
KWK-Anlagen	Neu	Die gesamte KWK-Stromerzeugung	10 Jahre oder 30.000 Vbh oder Pauschalzahlung
	Modernisiert	Unabhängig davon, ob selbstverbraucht oder eingespeist	5 Jahre oder 15.000 Vbh / 10 Jahre oder 30.000 Vbh
	Nachgerüstet	Unabhängig vom Brennstoff [€/kWh]	10.000 Vbh / 15.000 Vbh / 30.000 Vbh

Vergütungssätze:

in ct/kWh	Erzeugung		TEHG
KWKG 2012	0 – 50 kW:	5,41	+ 0,3
	50 – 250 kW:	4,00	
	250 – 2000 kW:	2,40	
	über 2000 kW:	1,80	
KWKG 2009	0 – 50 kW:	5,11	
	50 – 2000 kW:	2,10	
	über 2000 kW:	1,50	

- Es existierte ein Satz an Vergütungskategorien (+ evtl. TEHG-Bonus)
- Leichte Anhebung der Vergütung mit dem KWKG 2012
- Mit dem KWKG 2012 wurde eine neue Vergütungskategorie (50 – 250 kW) eingeschoben, das grundlegende System blieb ansonsten erhalten

Das Fördersystem des KWKG 2016 im Überblick

KWKG 2016 Zuschlagssätze in Cent/kWh		Selbstverbrauch		Einspeisung		Kohle- Bonus	TEHG- Bonus
KWK-Anlage	≤ 100 kW	0 – 50 kW:	4,0				
		50 – 100 kW:	3,0				
	> 100 kW	-					
Kundenanlage oder geschlossenes Verteilnetz (100% EEG-Umlagepflicht)		0 – 50 kW:	4,0	0 – 50 kW:	8,0	+ 0,6	+ 0,3
		50 – 100 kW:	3,0	50 – 100 kW:	6,0		
		100 – 250 kW:	2,0	100 – 250 kW:	5,0		
		250 – 2 MW:	1,5	250 – 2 MW:	4,4		
		über 2 MW:	1,0	über 2 MW:	3,1		
Stromkostenintensives Unternehmen (BesAR)		0 – 50 kW:	5,41				
		50 – 250 kW:	4,0				
		250 – 2 MW:	2,4				
		über 2 MW:	1,8				
Erdgas-Bestandsanlage > 2 MW		-		1,5		-	-

- Keine Förderung von Selbstverbrauch ohne Einspeisung bei KWK-Anlagen größer 100 kW
- Ausnahmen: Einspeisung in Kundenanlagen/gVN oder stromkostenintensive Industrie
- Einspeisung von bestehenden Gas-KWK-Anlagen (Bestandsanlagen) wird vergütet
- TEHG-Bonus bleibt bestehen, zusätzlicher Bonus für den Ersatz von Kohle mit Gas wird eingeführt

Erster Referentenentwurf für die Anpassung des KWKG 2016 (und EEG 2017), Stand 26.10.2017

“Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland und damit für die Umsetzung der Energiewende. Daher soll die KWK ausgebaut und weiterentwickelt werden. (...) Für diese Novelle steht die beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission jedoch noch aus. Durch das hier vorgelegte Gesetz wird sichergestellt, dass das KWKG alle Voraussetzungen für die beihilferechtliche Genehmigung erfüllt und somit umfassend wirksam werden kann.”

Im Kern wurden die Inhalte der Presseveröffentlichung vom 30.8. umgesetzt und damit ein angepasstes Fördersystem aufgrund der beihilferechtlichen Abstimmungen mit der EU-Kommission umgesetzt.

Das Fördersystem des KWKG-E wird dem Fördersystem des EEG 2017 stärker angeglichen.

KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW werden nur noch gefördert, wenn sie sich erfolgreich in einer Ausschreibung durchsetzen.

Die Privilegierung der stromkostenintensiven Unternehmen bei den Förderkosten des KWKG wird an die europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien angepasst. Zu diesem Zweck wird die Besondere Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen.

Öffnung des Fördermechanismus für ausländische Anlagen im Ausschreibungsmodell → alle Anlagen zwischen 1 und 50 MW.

Beihilferechtliche Einigung führt zu Veränderungen ab dem 1. Januar 2017

KWKG 2016 Zuschlagssätze in Cent/kWh		Selbstverbrauch		Einspeisung		Kohle- Bonus	TEHG- Bonus
„reguläre“ KWK-Anlage	≤ 100 kW	0 – 50 kW:	4,0				
		50 – 100 kW:	3,0				
> 100 kW bis 1 MW	-						
Kundenanlage oder geschlossenes Verteilnetz (100% EEG-Umlagepflicht), ≤ 1 MW oder > 50 MW		0 – 50 kW:	4,0	0 – 50 kW:	8,0	+ 0,6	+ 0,3
		50 – 100 kW:	3,0	50 – 100 kW:	6,0		
		100 – 250 kW:	2,0	100 – 250 kW:	5,0		
		250 – 2 MW:	1,5	250 – 1 MW:	4,4		
		über 2 MW	1,0	über 2 MW:	3,1		
Stromkostenintensives Unternehmen (BesAR) ≤ 1 MW oder > 50 MW		0 – 50 kW:	5,41				
		50 – 250 kW:	4,0				
		250 – 1 MW:	2,4				
		über 1 MW:	1,8				
NEU	! „reguläre“ KWK-Anlage > 1 MW und ≤ 50 MW	-		<i>variabel (Ausschreibung)</i>			
	Erdgas-Bestandsanlage > 2 MW	-		1,5		-	-

Bedeutende weitere Neuerungen im KWKG 2016-E

- § 2 Nr. 14: „mehrere KWK-Anlagen an einem Standort gelten für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Monaten in Dauerbetrieb genommen worden sind“
-> bisher Betrachtung von 12 aufeinanderfolgenden Monaten für Dauerinbetriebnahme von verbundenen Anlagen maßgeblich (z.B. bei schrittweisen Sanierungen); Folge: sinkende Förderung
- § 3 Abs. 4: Aufhebung des Gleichrangs von § 8 a/b–Anlagen zu EEG-Anlagen -> Wer trägt Kosten für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung?
- Planungsunsicherheit, da Verordnung zu Ausschreibungsdesign noch auf sich warten lassen wird -> Verlängerung von Investitionsunsicherheiten. Ausschreibungsmenge von 200MW/a erscheint gering

Die Übergangsvorschriften des KWKG 2016 lassen dem Anlagenbetreiber eine Wahl

§ 35 Abs. 2

Ist eine Anlage bis zum

31. Dezember 2015

in Dauerbetrieb genommen, so erfolgen die Zuschlagszahlungen **weiterhin nach altem Recht.**

§ 35 Abs. 3

Alternative 1:

Liegt für die Anlage zum **31. Dezember 2015** eine Genehmigung nach **BImSchG** vor und wird der Dauerbetrieb bis zum **31. Dezember 2016** aufgenommen → Zuschlagszahlungen können (Wahlrecht!) ebenfalls **nach altem Recht** erfolgen

Alternative 2:

Besteht keine Genehmigungspflicht, muss die Anlage zum **31. Dezember 2015 verbindlich bestellt** worden sein und die Anlage muss bis zum **31. Dezember 2016** in Dauerbetrieb gegangen sein → Zuschlagszahlungen können ebenfalls **nach altem Recht** erfolgen

Bislang
keine
Änderungen
absehbar

Ausnahme für ORC und Brennstoffzellen (§ 35 Abs. 4)

Liegt eine verbindliche Bestellung bis zum

31. Dezember 2016

vor und erfolgt die Inbetriebnahme bis zum

31. Dezember 2017

so können die Zuschlagszahlungen **nach altem Recht erfolgen.**

Neuregelung industrieller Kraft-Wärme-Kopplung

*Neuerungen bei den netzseitigen Umlagen:
KWKG-, § 19-StromNEV- und Offshorehaftungs-Umlage*

III.2

KWKG-, § 19-StromNEV- und Offshore-Umlage für das Kalenderjahr 2016

- Im Rahmen der Gesetzesnovelle soll der Schwellenwert an die Schwellenwerte der § 19 StromNEV- sowie der Offshore-Umlage (Letztverbrauchergruppe A‘) angeglichen werden
- Absenkung der Umlage für stromintensive Letztverbraucher über 1.000.000 kWh pro Kalenderjahr um 0,01 ct/kWh
- Anhebung der Umlage für Unternehmen des produzierenden Gewerbes über 1.000.000 kWh pro Kalenderjahr um 0,005 ct/kWh

 Weniger Letztverbraucher fallen in die Letztverbrauchergruppe B‘ und C‘ in Bezug auf die KWKG-Umlage

	Kategorie A‘ < 1.000.000 kWh	Kategorie B‘ > 1.000.000 kWh	Kategorie C‘ > 1.000.000 kWh
KWKG-Umlage in 2016	0,445 ct/kWh	0,040 ct/kWh	0,030 ct/kWh
§ 19-Umlage in 2016	0,378 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
Offshore-Umlage in 2016	0,040 ct/kWh	0,027 ct/kWh	0,025 ct/kWh
Summe	0,863 ct/kWh	0,117 ct/kWh	0,080 ct/kWh

Anknüpfung der Privilegierung an die Besondere Ausgleichsregelung

„(2) Für stromkostenintensive Unternehmen wird die nach Absatz 1 zu zahlende KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben begrenzt, dass

1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage nach § 27 Absatz 3 ist,
2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur so weit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,01 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.“

- Kopplung der privilegierten LV-Gruppe an die **Besondere Ausgleichsregelung** rückwirkend zum **1.1.2016!**
- **Sockelbetrag von 1 GWh** bleibt unprivilegiert.
- Darüber hinausgehende Strommengen werden auf **15 %** der jeweiligen KWKG-Umlage der LV-Gruppe A begrenzt.
- KWKG-Umlage wird (in der Summe aller begrenzten Abnahmestellen) je nach **Stromkostenintensität auf höchstens 0,5 bzw. 4,0 Prozent der Bruttowertschöpfung** des Unternehmens begrenzt.
- Aber Untergrenze der KWKG-Umlage beträgt 0,01 ct/kWh.

Anknüpfung der Privilegierung an die Besondere Ausgleichsregelung

„Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, die einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen sind und für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nicht die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle schriftlich bestätigt hat, dass sie die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen; die Bescheinigung muss bis zum 30. Juni des Vorjahres beantragt worden sein (materielle Ausschlussfrist).

(...)“

4. Sylter Energie-Symposium

PwC

- Privilegiert werden auch Fälle, in denen ein BAFA-Bescheid nicht beantragt wurde, weil die EEG-Umlage bereits aufgrund anderer Regelungen nicht zu zahlen ist (→ **Eigenstrom**).
- Unternehmen, die die Begrenzung in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen Netzbetreiber bis **zum 31. März des auf die Begrenzung folgenden Jahres** den im vorangegangenen Kalenderjahr **aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom** melden.
- Beachte **Nachzahlungspflicht** für Letztverbraucher, für die die KWKG-Umlage im Jahre 2016 nach § 26 Abs. 2 reduziert wurde → 0,026 ct/kWh (§ 36 Abs. 3 KWKG-E).

5. Oktober 2016

44

Fazit

IV.

Fazit aus Industriesicht

- Deutliche Mehrbelastung in Einzelbereichen
- Gefürchtete umfassende Belastung von Eigenstrom mit der EEG-Umlage bleibt aus
- Klares Bekenntnis zu dezentraler KWK-Stromerzeugung fehlt
- Beihilferechtliche Prüfungen/Diskussionen belasten Planbarkeit
- Für verbrauchende Unternehmen kaum mehr zu überblickende Komplexität
- Monitoring von Veränderungen durch diese Unternehmen unerlässlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

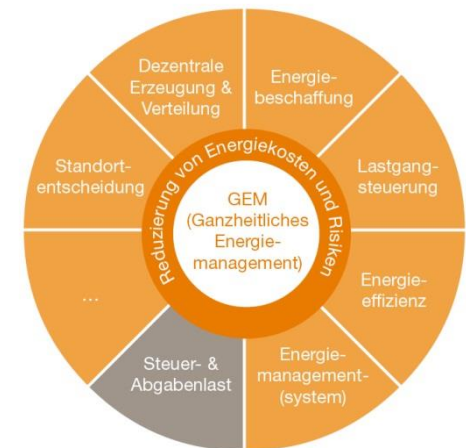


RA Michael H. Küper, M.Sc.
Prokurist, Senior Manager

PricewaterhouseCoopers Legal AG
Rechtsanwaltsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 981-5396
Fax: 0211 981-4011
michael.kueper@de.pwc.com

Abgaben, Umlagen und Steuern als Teil von GEM



Die vorliegenden Unterlagen waren Grundlage einer Präsentation, die im Rahmen des 4. Sylter Energie Symposiums 05.10.2016 gehalten wurde. Sie vermitteln einen generellen Überblick über die gegenständlichen Themen, können aber keine Beratung im Einzelfall ersetzen. Eine diesbezügliche Haftung können wir nicht übernehmen.

Die Informationen in dieser Präsentation sind allgemeiner Art und dienen lediglich dazu, die Beratungsangebote der PWC AG WPG und PWC Legal AG Rechtsanwaltsgesellschaft den interessierten Adressaten in Unternehmen, Behörden und Verbänden vorzustellen. Für Entscheidungen, die der Adressat auf Grund dieser Präsentation trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche, buchführungstechnische, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Teile dieser Informationen oder die Information als Ganzes dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt oder vervielfältigt werden.

© 2016 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.